

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 21.2.2013
C(2013) 711 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

im Namen der Kommission danke ich dem Deutschen Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (KOM(2012) 238 final).

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die Verordnung, die mit Hilfe verschiedener Instrumente den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr sicher machen soll.

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Was die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die nationalen Bestimmungen für öffentlich geführte Register anbelangt, möchten wir betonen, dass die vorgeschlagene Verordnung weder in einzelstaatliche Verfahren und/oder Konzepte für die Einrichtung und Führung von Registern eingreifen noch vertragliche Vereinbarungen in geschlossenen Umfeldern regeln soll. Zweck des Artikels 34 Absatz 3 ist es, die rechtliche Gleichwertigkeit bestimmter Dokumente zu gewährleisten, die ohne zusätzliche Anforderungen in der gesamten Union unabhängig davon akzeptiert werden sollten, in welchem Mitgliedstaat sie ausgestellt wurden. Für die Festlegung der Nachweisverfahren und der dazu verlangten Dokumente sind weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig.

2. Elektronische Identifizierung

Die vorgeschlagene Verordnung enthält Mindestvorschriften, durch die sichergestellt werden soll, dass die Systeme zur elektronischen Identifizierung und Authentifizierung bei öffentlichen Diensten auf nationaler Ebene in allen anderen EU-Staaten anerkannt und akzeptiert werden. Die Garantie des Zugangs zu Online-Diensten bedeutet nicht, dass die identifizierte Person die potenziellen Rechte solcher Dienste beanspruchen kann. Daher wird im innerstaatlichem Recht bei der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung weiterhin zwischen „diskriminierungsfreien Online-Diensten“ und etwaigen „nicht diskriminierungsfreien Online-Diensten“ unterschieden.

*Herrn Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D - 10117 BERLIN*

Nach dem Vorschlag soll die grenzüberschreitende Online-Authentifizierung außerdem für Dritte kostenlos sein. Dadurch sollen Schattenmärkte und somit auch unlauterer Wettbewerb verhindert werden.

Was den Aspekt der Sicherheit anbelangt, sieht Artikel 8 der Verordnung die Festlegung von Modalitäten für den ständigen Austausch von Informationen unter den Mitgliedstaaten und für deren Zusammenarbeit vor, um sicherzustellen, dass die notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme eine Sicherheitsgewähr bieten, die im Hinblick auf die technische Entwicklung und die Risiken angemessen ist.

3. Elektronische Vertrauensdienste

Was die elektronische Signatur (Artikel 3 Absatz 8) anbelangt, sind Begriff („Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind“) und Zweck der elektronischen Signatur („zur Authentifizierung“) in der Richtlinie 99/93/EG definiert. Die vorgeschlagene Verordnung legt hingegen unter Bezugnahme auf handschriftliche Unterschriften lediglich fest, welche Rechtswirkung die elektronische Signatur hat, um nicht in nationale Rechtsvorschriften über elektronische Signaturen einzugreifen.

Hinsichtlich der Anmerkung des Bundesrates zu Artikel 18 Absatz 2 über Vertrauenslisten, weist die Kommission darauf hin, dass dieser Artikel auf Artikel 2 der Entscheidung 2009/767/EG der Kommission beruht, der für Bereiche, die nicht unter die vorgeschlagene Verordnung fallen, weiterhin Gültigkeit hat. Ein gesichertes und maschinenlesbares Verzeichnis der nationalen Vertrauenslisten ist zu finden unter https://ec.europa.eu/information_society/policy/esignature/trusted-list/tl-hr.pdf.

Artikel 20 Absatz 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten keineswegs, für Online-Dienste ein ebenso hohes Sicherheitsniveau wie für eine qualifizierte elektronische Signatur zu verlangen. Wenn sich die Mitgliedstaaten aber mit einem niedrigeren Sicherheitsniveau zufrieden geben, sind sie verpflichtet, elektronische Signaturen zu akzeptieren, die mindestens dieses Sicherheitsniveau gewährleisten. Da diese Regelung grenzüberschreitende Transaktionen wie die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge oder die elektronische Fakturierung erleichtern soll, ist in Artikel 20 Absatz 6 der Erlass delegierter Rechtsakte vorgesehen, damit angesichts der bestehenden Risiken gemeinsame, angemessene Sicherheitsanforderungen für elektronische Signaturen festgelegt werden können.

Die Kommission ist für die Unterstützung der Einführung von elektronischen Siegeln in der vorgeschlagenen Verordnung dankbar. Der Vorschlag würde ein elektronisches Siegel keineswegs mit einer elektronischen Signatur für juristische Personen gleichsetzen, da nur natürliche Personen elektronische Signaturen verwenden können (hinter jeder juristischen Person steht stets eine natürliche Person). Vielmehr sieht die vorgeschlagene Verordnung vor, dass elektronische Siegel als Instrumente zur Authentifizierung des Ursprungs und der Unversehrtheit eines Dokuments anerkannt werden sollen. Die Siegel hätten somit weder in zivil- noch in strafrechtlicher Hinsicht Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten einer Person, die eine juristische Person vertritt.

Hinsichtlich der Anmerkung des Bundesrates zu Artikel 33 Absatz 1 des Vorschlags zu elektronischen Zeitstempeln weisen wir darauf hin, dass die Kriterien für qualifizierte

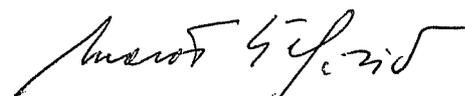
elektronische Zeitstempel und insbesondere die Anforderungen für korrekte Zeitquellen und korrekte Verknüpfungen von Daten und Zeiten gemäß Artikel 33 Absatz 1 in freiwilligen Standards definiert werden sollen. Sobald sich solche Standards durchgesetzt haben, kann in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 33 Absatz 2 darauf Bezug genommen werden.

4. Delegierte Rechtsakte

Im Hinblick auf die Bemerkungen und Bedenken des Bundesrates zu delegierten Rechtsakten möchte die Kommission hervorheben, dass angesichts der Ziele des Verordnungsvorschlags zur Gewährleistung von Rechtssicherheit Flexibilität wichtig ist, zumal dieser Bereich durch häufige, unvorhersehbare technische Entwicklungen gekennzeichnet ist. In diesem Zusammenhang sind in der vorgeschlagenen Verordnung verschiedene Mindestregeln und Grundsätze vorgesehen, die künftigen rechtlichen Herausforderungen standhalten und die Wirkung des Rechtsakts gewährleisten sollen. Der Vorschlag enthält keine Einzelheiten zu nicht wesentlichen Bestimmungen, die eher technischer Art sind und deren Erlass keine politischen Entscheidungen erfordert, die – wie der Europäische Gerichtshof unlängst in einem Urteil¹ betont hat – in die eigene Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers fallen. Die genannten Bestimmungen müssten gegebenenfalls regelmäßig aktualisiert werden, um die rasche technologische Entwicklung und Verfahrensänderungen berücksichtigen zu können.

Die Kommission hofft, dass sie die Bemerkungen und Anregungen des Deutschen Bundesrates mit diesen Präzisierungen hinreichend beantwortet hat und freut sich auf die Fortsetzung des Dialogs zu diesen wichtigen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident

¹ Urteil vom 5. September 2012 in der Rs. C-355/10 (Schengener Grenzkodex), Rdnr. 65.